

Anlage

Amtsgericht Mitte

Geschäftsverteilungsplan

für Richterinnen und Richter

1. Januar bis 31. Dezember 2026

Beschlossen am 11. Dezember 2025

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregeln im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes gehen denen im Allgemeinen Teil vor.

Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

Zivilprozess

§ 1 Verteilung der Geschäfte

- (1) Die beim Amtsgericht Mitte neu eingehenden Verfahren werden durch die räumlich von der Gemeinsamen Briefannahme Justizbehörden Mitte des Landgerichts Berlin II (fortan: Gemeinsame Briefannahmestelle) getrennte Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen rotierend im Turnusverfahren jeweils getrennt nach den einzelnen Sachgebieten A (für allgemeine Zivilprozesssachen), B (für Verkehrssachen) und C (für Wohnungseigentumssachen) einschließlich der für jedes Sachgebiet getrennten Turnusse für Einstweilige Verfügungen und Arreste, H-Sachen sowie AR-Sachen auf die in den §§ 2 bis 5 aufgeführten Zivilprozessabteilungen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der Gemeinsamen Briefannahmestelle und bei Posteingängen unter Beachtung der durch die Gemeinsame Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern mittels ForumSTAR verteilt.
- (2) Die Verteilung der Neueingänge eines Arbeitstages erfolgt durch die Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen nach Maßgabe der „Geschäftsanweisung zur Behandlung von Neueingängen in der Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen im Amtsgericht Mitte“ in der jeweils gültigen Fassung in folgender Reihenfolge:
 - a.) Zuerst werden die elektronischen Eingänge über das elektronische Gerichtspostfach (fortan: EGVP) in der zeitlichen Reihenfolge ihres elektronisch erfassten Eingangs im EGVP (Datum, Uhrzeit – Stunden, Minuten und Sekunden) verteilt.

- b.) Danach werden die Eingänge über das digitale Faxgerät der Gemeinsamen Briefannahmestelle (derzeitige Faxnummer -2223) in der zeitlichen Reihenfolge des digital erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) auf dem Faxempfangsgerät verteilt.
- c.) Anschließend werden die übrigen postalischen Neueingänge (insbesondere in Papierform und alle sonstigen Datenträger - CD, Stick sowie Link zum Justizportal) desselben Arbeitstages in der Reihenfolge der von der Gemeinsamen Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern - bei sonstigen Datenträgern abhängig von der technischen Bearbeitungsfähigkeit (z. B. bei nachgesandten Passwörtern etc.) - verteilt.
- d.) Sodann werden die über das Laufwerk L:\ eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) verteilt. Geht ein Übersendungsschreiben über EGVP ein, ist der Eingang dieses Schreibens maßgeblich.
- (3) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer, sodann folgen die weiteren Mischabteilungen ebenfalls in der Nummernfolge. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter:innen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Jeder Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.
- (4) Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet.
- (5) Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen mehrere Beteiligte betrieben wurde, die Abgaben an das Streitgericht für die Beklagten getrennt vorgenommen, sind die Verfahren gegen alle Beklagten, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, in einer Prozessabteilung einzutragen. Zuständig ist die Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist. Maßgeblich ist immer der Eingangszeitpunkt in der Gemein-

samen Briefannahmestelle; sei es elektronisch im EGVP und im Laufwerk L:\ oder in Papierform. Bei taggleichem Eingang der Papierakten ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren laufenden Nummer eingetragen worden ist.

Wird diese Zuständigkeitsregelung bei der Eintragung von der Eingangsregistratur nicht berücksichtigt, ist eine nachträgliche Abgabe innerhalb des Amtsgerichts Mitte möglich.

- (6) Die Verbindung von Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 S. 3 WEG und § 147 ZPO erfolgt zu der Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist. Maßgeblich ist der Eingangszeitpunkt in der Gemeinsamen Briefannahmestelle; sei es elektronisch im EGVP und im Laufwerk L:\ oder in Papierform. Bei taggleichem Eingang als Papierakte ist zu der Abteilung zu verbinden, in der die Sache mit der niedrigeren laufenden Nummer eingetragen worden ist.

§ 2 Allgemeine Zivilprozesssachen (Sachgebiet A)

Die im Besonderen Teil aufgeführten allgemeinen Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) - ohne Verkehrs- und Wohnungseigentumssachen.

§ 3 Verkehrssachen (Sachgebiet B)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen, denen Verkehrssachen zugewiesen sind, sind - unabhängig von der Regelung der Zuweisungsverordnung - zuständig für Ansprüche aus einem Verkehrsunfall (d. h. einem plötzlichen Ereignis im Verkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht), der sich beim Betrieb eines Fahrzeuges ereignet hat. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt wird.

Diese Abteilungen sind ferner für Ansprüche aus Verkehrsunfällen zuständig, wenn sie gegen den Fahrzeugversicherer aus Vertrag, gesetzlicher Vorschrift oder vom Versicherer im Regresswege geltend gemacht werden.

Als Verkehrssachen gelten auch alle Verfahren, die von anderen Gerichten mit der Begründung, es handele sich um eine Verkehrssache, an das Amtsgericht Mitte verwiesen oder abgegeben wurden bzw. wenn das Amtsgericht Mitte mit einer solchen Begründung als das zuständige Gericht bestimmt wurde.

Als Verkehrssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einer Verkehrssache zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Verkehrssache handelt.

§ 4 Wohnungseigentumssachen (Sachgebiet C)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen 22, 26 und 29 sind zuständig für Wohnungseigentumssachen (Verfahren nach § 43 Abs. 2 WEG).

Als Wohnungseigentumssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einem unter § 43 WEG fallenden Sachverhalt zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Wohnungseigentumssache handelt.

§ 5 Mischabteilungen

Die Mischabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen aus den Sachgebieten A und B.

§ 6 Einstweilige Verfügungen und Arreste

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Verfahren über europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung werden jeweils in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung des § 1 zugeteilt. Einstweilige Verfügungen gemäß § 940a Abs. 2 ZPO werden unter Anrechnung auf den Turnus nach Satz 1 in der Abteilung eingetragen, die den Räumungstitel zwischen Mieter und Vermieter erlassen hat. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren zu demselben Streitgegenstand anhängig

oder anhängig gewesen und gehen dann Verfügungs- oder Arrestverfahren oder Schutzschriften oder Anträge auf Europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren beziehungsweise mit dem selbständigen Beweisverfahren befasst ist, auch für das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder die Schutzschrift oder den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Abteilung zwischenzeitlich keine Verfahren des Sachgebiets A mehr bearbeitet. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 7

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes oder eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus des § 6 eingetragen.

§ 8

- (1) Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne von § 6 vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die zuerst eingegangene Schutzschrift eingetragen ist, es sei denn, es ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig.
- (2) Ist bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Arrestverfahren zum selben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen, so ist für das nachfolgende Hauptverfahren oder selbständige Beweisverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Eilverfahren eingetragen worden ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 9

- (1) Nichtigkeitsklagen (§ 579 ZPO), Restitutionsklagen (§ 580 ZPO), Klagen zur Feststellung des streitigen Inhalts eines Urteils oder eines Vergleichs und Vollstreckungsabwehrklagen gegen Entscheidungen gemäß §§ 767, 768, 794 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, in der die Entscheidung getroffen oder der Vergleich protokolliert wurde. Nachträgliche Abgaben sind möglich.
- (2) Werden in einem Verfahren nach Abs. (1) Klagen gegen Entscheidungen bzw. Vergleiche mehrerer Abteilungen erhoben, so ist die Abteilung zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

§ 10 Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren

- (1) Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden in jeweils einem Turnus geführt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein Eilverfahren (Einstweilige Verfügungs- oder Arrestsachen) anhängig und geht dann ein Beweissicherungsantrag ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren oder dem Eilverfahren befasst ist, auch für das selbständige Beweissicherungsverfahren zu-

ständig. Sind bereits selbstständige Beweisverfahren anhängig, so ist für das nachfolgende Hauptsacheverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Beweissicherungsverfahren eingetragen ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

- (2) Für Rechtshilfeersuchen anderer Gerichte sind die Abteilungen des Sachgebietes zuständig, in das das Ausgangsverfahren bei dem ersuchenden Gericht fällt.

§ 10 a Ehemals beim Amtsgericht Tiergarten anhängige Zivilverfahren

Alle ehemals beim Amtsgericht Tiergarten anhängigen Zivilverfahren, in denen noch eine richterliche Entscheidung zu treffen ist, werden von der Abteilung 117 bearbeitet.

§ 11 Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2.

Dies gilt nicht, wenn es bei einer unzulässigen subjektiven Klagehäufung (gem. §§ 59, 60 ZPO) zu Abtrennungen kommt. In diesem Fall ist das abgetrennte Verfahren neu einzutragen. Dazu wird das abgetrennte Verfahren über das EGVP an die Eingangsregistratur gesandt und dort entsprechend des Turnus neu eingetragen.

§ 12 Systemausfall

Kann die in dem jeweiligen Turnus zuständige Abteilung etwa wegen des Ausfalls des Computersystems der Eingangsregistratur nicht festgestellt werden und ist der Neueingang eilbedürftig, so ist die Sache in die Abteilung der Richter:innen vom Tagesdienst (Anlage 1 zum Besonderen Teil) als AR-Sache in einem Papierregister einzutragen. Die Richter:innen vom Tagesdienst entscheiden, ob und was zu veranlassen ist. Können Verfahren in der Eingangsregistratur wieder eingetragen werden, ist die betreffende Sache unmittelbar in der Abteilung gemäß dem jeweiligen Turnus der §§ 6 bis 8 einzutragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit der Richter:innen vom Tagesdienst, allerdings nicht, bevor diese nicht eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht haben.

**Zwangsvollstreckung sowie Verbraucher- und
sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)**

**§ 13a Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Ersatzzwangshaft und
Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft**

- (1) In Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen, Ersatzzwangshaft und Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft werden die beim Amtsgericht Mitte eingehenden Neueingänge durch die räumlich von der Gemeinsamen Briefannahmestelle getrennte Eingangsregistratur für Zwangsvollstreckungssachen nach Sachgebieten sortiert und in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der Gemeinsamen Briefannahmestelle und bei Posteingängen unter Beachtung der durch die Gemeinsame Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern im Wege der Rotation im Turnusverfahren jeweils getrennt nach den einzelnen Sachgebieten auf die Zwangsvollstreckungsabteilungen mittels ForumSTAR verteilt.

- (2) Die Verteilung der Neueingänge eines Arbeitstages erfolgt durch die Eingangsregistratur für Zwangsvollstreckungssachen nach Maßgabe der „Geschäftsanweisung zur Behandlung von Neueingängen in der Eingangsregistratur für Zwangsvollstreckungssachen“ im Amtsgericht Mitte in der jeweils gültigen Fassung in folgender Reihenfolge:
 - a.) Zuerst werden die postalischen Neueingänge (insbesondere in Papierform und alle sonstigen Datenträger - CD, Stick sowie Link zum Justizportal) desselben Arbeitstages in der Reihenfolge der von der Gemeinsamen Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern - bei sonstigen Datenträgern abhängig von der technischen Bearbeitungsfähigkeit (z. B. bei nachgesandten Passwörtern etc.) - verteilt.

 - b.) Danach werden die elektronischen Eingänge über das EGVP in der zeitlichen Reihenfolge ihres elektronisch erfassten Eingangs im EGVP (Datum, Uhrzeit – Stunden, Minuten und Sekunden) verteilt.

 - c.) Schließlich werden die Eingänge über das digitale Faxgerät der Gemeinsamen Briefannahmestelle (derzeitige Faxnummer -2223) in der zeitlichen Reihenfolge des digital erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) auf dem Faxempfangsgerät verteilt.

d.) Eilt-Sachen (Räumungserinnerungen nach § 766 ZPO), die der Eingangsregistratur unmittelbar zugeleitet werden (aus Gemeinsamer Briefannahmestelle, Rechtsantragsstelle oder digitalem Fax), werden durch die Eingangsregistratur unverzüglich eingetragen. Soweit sie im Laufe eines Tages eingehen, werden sie an nächstbereiter Stelle im Turnus eingetragen. In diesen Fällen wird der gerade bearbeitete Neueingang abgeschlossen und danach der eilige Neueingang erfasst.

(3) Folgende Sachgebiete werden für die richterlichen Geschäfte unterschieden:

- a) Haftbefehlsverfahren (§§ 802g ZPO, 284 AO)
- b) Richterliche Anordnungen (§§ 758a ZPO, 287 AO)
- c) Rechtsbehelfe und übrige Anträge in Vollstreckungsverfahren, soweit ein Richter vorbehalt besteht.

(4) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter:innen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

§ 13b Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren sowie Verbraucher- und sonstigen Kleininsolvenzverfahren (§ 304 ff. InsO)

(1) Die Zuständigkeit in Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren sowie Verbraucher- und sonstigen Kleininsolvenzverfahren (§ 304 ff. InsO) richtet sich, soweit auf Namen der Schuldner:innen abgestellt wird, wie folgt:

1. Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname der Inhaber:innen maßgebend.
2. Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name der betreffenden Miteigentümer:innen.

3. Wenn mehrere Schuldner:innen als Eigentümer:innen des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name der im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümer:innen.
 4. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name der zuletzt eingetragenen Eigentümer:innen maßgebend.
 5. Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name der im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümer:innen.
- (2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.
- (3) Die beim Amtsgericht Mitte eingehenden Neueingänge in Insolvenzsachen werden durch die räumlich von der Gemeinsamen Briefannahmestelle getrennten Geschäftsstellen für Insolvenzsachen sortiert und in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der Gemeinsamen Briefannahmestelle und bei Posteingängen unter Beachtung der durch die Gemeinsame Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern im Wege der Rotation im Turnusverfahren auf die Insolvenzabteilungen mittels ForumSTAR in folgender Reihenfolge verteilt:
- a.) Zuerst werden die elektronischen Eingänge über das elektronische Gerichtspostfach (fortan: EGVP) in der zeitlichen Reihenfolge ihres elektronisch erfassten Eingangs im EGVP (Datum, Uhrzeit – Stunden, Minuten und Sekunden) verteilt.
 - b.) Danach werden die Eingänge über das digitale Faxgerät der Gemeinsamen Briefannahmestelle (derzeitige Faxnummer -2223) in der zeitlichen Reihenfolge des digital erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) auf dem Faxempfangsgerät verteilt.
 - c.) Anschließend werden die übrigen postalischen Neueingänge (insbesondere in Papierform und alle sonstigen Datenträger - CD, Stick sowie Link zum Justizportal) desselben Arbeitstages in der Reihenfolge der von der Gemeinsamen Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern - bei sonstigen Datenträgern abhängig von der technischen Bearbeitungsfähigkeit (z. B. bei nachgesandten Passwörtern etc.) - verteilt.

d.) Sodann werden die über das Laufwerk L:\ eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) verteilt. Geht ein Übersendungsschreiben über EGVP ein, ist der Eingang dieses Schreibens maßgeblich.

(4) Die Verteilung der Geschäfte in Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (§§ 304 ff InsO) beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

§ 13c Systemausfall

Kann die in dem jeweiligen Turnus zuständige Zwangsvollstreckungsabteilung etwa wegen des Ausfalls des Computersystems der Eingangsregistratur nicht festgestellt werden und ist der Neueingang eilbedürftig, so ist die Sache in die Abteilung der Richter:innen vom Tagesdienst (Anlage 1 zum Besonderen Teil) als AR-Sache in einem Papierregister einzutragen. Die Richter:innen vom Tagesdienst entscheiden, ob und was zu veranlassen ist. Können Verfahren in der Eingangsregistratur wieder eingetragen werden, ist die betreffende Sache unmittelbar in der Abteilung gemäß dem jeweiligen Turnus der Zwangsvollstreckungsabteilungen einzutragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit der Richter:innen vom Tagesdienst, allerdings nicht, bevor diese nicht eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht haben.

Betreuungssachen (Betreuungsgericht)

§ 14

- (1) Die Betreuungsabteilungen bearbeiten alle dem Betreuungsgericht durch das Gesetz (§§ 271, 312, 340 FamFG) zugewiesenen Angelegenheiten gemäß § 23c Abs. 1 GVG (Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) nach Registerzeichen X, XIV und XVII einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht zuständig war und die noch beim Amtsgericht Mitte anhängig sind.

- (2) Für öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG (XIV B) nach § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie für alle Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils gültigen Fassung - insbesondere Unterbringungssachen nach §§ 22, 15 PsychKG einschließlich der Zwangsmedikation nach § 28 PsychKG und der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG - ist abweichend von Absatz 1 ausschließlich die Abteilung 59 zuständig. Die durch die Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19. April 2023 (GVBl. 2023 S. 166) auf den gemeinsamen Bereitschaftsdienst übertragene inhaltliche Zuständigkeit bleibt unberührt. Zwangsmedikationssachen unterfallen danach nicht dem gemeinsamen Bereitschaftsdienst.

- (3) Die in Anlage 2 zum Besonderen Teil bestimmten Richter:innen vom Tagesdienst in PsychKG-Unterbringungssachen (XIV L) sind ausschließlich für alle vorläufigen Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen in Unterbringungssachen nach §§ 22, 15 PsychKG einschließlich der vorläufigen Entscheidungen nach § 39 PsychKG zuständig, die werktags in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingehen.

- (4) Für alle Hauptsacheentscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen in Unterbringungssachen nach §§ 22, 15 PsychKG und besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 39 PsychKG sowie alle Zwangsmedikationssachen nach § 28 PsychKG (XIV L) und Freiheitsentziehungssachen nach § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (XIV B) – letztere einschließlich aller vorläufigen Entscheidungen -, ist allein die Abteilung 59b zuständig.

- (5) Anträge in Unterbringungssachen nach PsychKG auf Genehmigung einer Zwangsmedikation (§ 28 PsychKG), einer besonderen Sicherungsmaßnahme (§ 39 PsychKG) oder einer Verlängerung der Unterbringung bzw. der o. g. Maßnahmen sind jeweils als neue Sachen in Abteilung 59 einzutragen.

- (6) Zuständige Betreuungsabteilung ist in allen übrigen Betreuungssachen die nach Rotation zuständige Abteilung.

- (7) Die Rotation wird wie folgt wahrgenommen:
 1. Die beim Amtsgericht Mitte neu eingehenden Betreuungsverfahren werden durch die von der Gemeinsamen Briefannahmestelle räumlich getrennten Eingangsregistratur für Betreuungssachen jeweils getrennt nach den einzelnen Sachgebieten - Registerzeichen X und XVII (Betreuungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) - sortiert und in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der Gemeinsamen Briefannahmestelle und bei Posteingängen unter Beachtung der durch die Gemeinsame Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern im Wege der Rotation im Turnusverfahren auf die im Besonderen Teil aufgeführten Betreuungsabteilungen mittels ForumSTAR verteilt.

Die Verteilung der Neueingänge eines Arbeitstages erfolgt durch die Eingangsregistratur für Betreuungssachen nach Maßgabe der „Geschäftsanweisung zur Behandlung von Neueingängen in der Eingangsregistratur für Betreuungssachen im Amtsgericht Mitte“ in der jeweils gültigen Fassung in folgender Reihenfolge:
 - a.) Zuerst werden die postalischen Neueingänge (insbesondere in Papierform und alle sonstigen Datenträger - CD, Stick sowie Link zum Justizportal)

desselben Arbeitstages in der Reihenfolge der von der Gemeinsamen Briefannahmestelle vergebenen laufenden Nummern - bei sonstigen Datenträgern abhängig von der technischen Bearbeitungsfähigkeit (z. B. bei nachgesandten Passwörtern etc.) - verteilt.

- b.) Danach werden die elektronischen Eingänge über das EGVP in der zeitlichen Reihenfolge ihres elektronisch erfassten Eingangs im EGVP (Datum, Uhrzeit – Stunden, Minuten und Sekunden) verteilt.
 - c.) Anschließend werden die Eingänge über das digitale Faxgerät der Gemeinsamen Briefannahmestelle (derzeitige Faxnummer -2223) in der zeitlichen Reihenfolge des digital erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) auf dem Faxempfangsgerät verteilt.
 - d.) Schließlich werden die über das Laufwerk L:\ eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs (Datum und Uhrzeit – Stunden und Minuten) verteilt. Geht ein Übersendungsschreiben über EGVP ein, ist der Eingang dieses Schreibens maßgeblich.
 - e.) Eilt-Sachen (Eilt-Betreuungsanregungen und Anträge auf Genehmigung einer Unterbringung bzw. Zwangsmedikation von Bevollmächtigten), die der Eingangsregistratur unmittelbar zugeleitet werden (aus Gemeinsamer Briefannahmestelle, Rechtsantragsstelle oder digitalem Fax), werden durch die Eingangsregistratur unverzüglich eingetragen. Soweit sie im Laufe eines Tages eingehen, werden sie an nächstbereiter Stelle im Turnus eingetragen. In diesen Fällen wird der gerade bearbeitete Neueingang abgeschlossen und danach der eilige Neueingang erfasst.
2. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter:innen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

3. Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet, wenn ein anderes Gericht die Übernahme abgelehnt hat.
- (8) Ist bereits ein Betreuungsverfahren (XVII) anhängig, so ist die bearbeitende Abteilung auch für alle weiteren Anträge diese Person betreffend zuständig. Für Angelegenheiten, die mehrere Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder, Eheleute oder eingetragene Lebenspartner:innen betreffen, ist nur eine Abteilung des Betreuungsgerichts zuständig. Die Abteilung, die bereits mit Angelegenheiten befasst ist, die ein Geschwisterkind, Eltern und deren Kinder bzw. die Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner:innen betreffen, erhält unter Anrechnung auf den Turnus auch die Verfahren, welche die anderen Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder bzw. die Ehe- oder die eingetragenen Lebenspartner:innen betreffen. Teilen sich mehrere Richter:innen eine Abteilung, bleiben die Richter:innen zuständig, die das erst-eingetragene Betreuungsverfahren bearbeiten. Nachträgliche Abgaben sind möglich.
- (9) Betreuungsrechtliche Verfahren (Betreuungsverfahren, nach § 314 FamFG abgegebene Unterbringungsverfahren oder AR-Sachen), in denen ein früheres Verfahren für dieselbe Person anhängig war und vor weniger als zwölf Monaten durch richterliche Verfügung beendet oder abgegeben worden ist, sind unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus (XVII- oder AR-Turnus) als neue Sache in der Abteilung einzutragen, die zuletzt für das frühere Verfahren zuständig war oder noch ist. Sollte das frühere Verfahren noch nicht beendet sein und sind in diesem Verfahren noch Verfahrenshandlungen vorzunehmen, sind die Verfahren zu verbinden. Teilen sich mehrere Richter:innen eine Abteilung, so bleiben die Richter:innen zuständig, die das vorangegangene Verfahren bearbeitet haben. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 14a Systemausfall

Kann die in dem jeweiligen Turnus zuständige Betreuungsabteilung (XVII-Verfahren) etwa wegen des Ausfalls des Computersystems der Eingangsregistratur nicht festgestellt werden und ist der Neueingang eilbedürftig, so ist die Sache in die Abteilung der Richter:innen vom Tagesdienst (Anlage 3 zum Besonderen Teil) als AR-Sache in einem Papierregister einzutragen. Die Richter:innen vom Tagesdienst entscheiden, ob und was

zu veranlassen ist. Können Verfahren in der Eingangsregistratur wieder eingetragen werden, ist die betreffende Sache unmittelbar in der Abteilung gemäß dem jeweiligen Turnus der der Betreuungsabteilungen einzutragen, ohne dass es einer Abgabeverfügung bedarf. Mit dieser Eintragung endet die Zuständigkeit der Richter:innen vom Tagesdienst, allerdings nicht, bevor diese nicht eine bereits begonnene Entscheidung zu Ende gebracht haben.

Nachlasssachen

§ 15

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen der Erblasser:in.

Grundbuchsachen

§ 15a

(1) Zuständigkeitsbereich

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.04.1958 - ABI. S. 488).

(2) Verteilung der Geschäfte

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden nach Grundbuchbezirken verteilt. Soweit Anträge mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, werden sie für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

Sachen nach der Justizbeitragsordnung

§ 16

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 8 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

Verfahren über Ablehnungsgesuche gegen Richter:innen und Anzeigen nach § 48 ZPO

§ 17

Ablehnungsgesuche und Anzeigen nach § 48 ZPO (Ablehnungsverfahren) werden durch die im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Richter:innen bearbeitet.

Die Eintragung erfolgt in der Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen in einer gesonderten Rotationsliste abwechselnd zwischen den zuständigen Richter:innen beginnend mit der niedrigsten Abteilung. Die Ablehnungsverfahren werden auf den Turnus im Sachgebiet A bzw. B angerechnet und in der Rotationsliste als erste Sache zu Beginn des folgenden Tages eingetragen. Sofern Richter:innen in einer Mischabteilung mit den Sachgebieten A und B oder C arbeiten, erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet A, in einer Mischabteilung nur mit den Sachgebieten B und C erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet B.

Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen Richter:innen, die selbst Ablehnungsverfahren bearbeiten, oder die ständigen Vertreter:innen, so ist das Gesuch in der nach dem Turnus nächsten Abteilung einzutragen.

Güterichterverfahren

§ 18

Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. bearbeiten die Güterichter:innen. Die Eintragung erfolgt in der jeweiligen Abteilung in einer gesonderten

Rotationsliste, wenn die Parteien der Durchführung der Güterichterbehandlung zugestimmt haben bzw. nach Verweisung an die Güterichter:innen gemäß § 278 Absatz 5 ZPO n.F. Diejenigen Richter:innen, die für das Streitverfahren zuständig sind, sind von dem Güteverfahren ausgeschlossen.

Die Belastung der Güterichter:innen wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Ein eingetragenes Güteverfahren wird auf die jeweilige Abteilung der Güterichter:innen in den Sachgebieten A und B jeweils wie zwei C-Sachen angerechnet. Sofern Güterichter:innen in einer Mischabteilung arbeiten, erfolgt die Anrechnung auf Verfahren nach dem Sachgebiet A.

Buchstabenverteilung

§ 19

(1) Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen der Beteiligten (z.B. der Betroffenen, der Schuldner:innen usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind;
2. bei Firmen, Gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen
 - a) der erste in der Firma usw. enthaltene Familienname, gleichviel ob er als Haupt-, Eigenschaftswort oder als Bestandteil eines zusammenhängenden Wortes vorkommt;
 - b) der Familienname der Inhaberin/des Inhabers, soweit es sich um eine Einzelfirma handelt;
 - c) für den Fall des Fehlens eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw.; Phantasiebezeichnungen, zu denen auch im Handelsregister eingetragene Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten als Wörter;

- d) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden; entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden;
- e) außer Betracht bleiben die Artikel zu Beginn der Firma (der, die, das) und das nachfolgende Wort "für" sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden:
 Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Berliner, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Deutsche, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Verlag, Versicherungsgesellschaft, Wohnungsbaugesellschaft, Wohnungsgesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband;

- 3. bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;
- 4. bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks; ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;
- 5. bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;
- 6. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nach-erben, Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlassempängern der Name der Erblasser:in;
- 7. bei mehreren Personen das nach der Buchstabenfolge erste gemäß den Ziffern 1 bis 3 entscheidende Wort;
- 8. das Wort „Unbekannt“, falls die nach den Ziffern 1 bis 3 für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist.

(2) Die Umlaute ä, ö, ü werden in der Schreibweise ae, oe, ue gelesen.

- (3) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

Interne Abgabe

§ 20

- (1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

- (2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben, wenn

1. die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
2. für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

- (3) Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

- (4) Ist ein Rechtsstreit von der Eingangsregistratur für Zivilprozesssachen als Verkehrssache behandelt und in einer mit Verkehrssachen befassten Abteilung eingetragen worden, handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um eine Verkehrssache, so bleibt die zuerst damit befasste Abteilung gleichwohl vorläufig zuständig, wenn bei Behandlung als allgemeine Zivilprozesssache das Amtsgericht Mitte unzuständig wäre. Abweichend von § 20 Abs. 1 ist jedoch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eine nachträgliche Abgabe zulässig, wenn sich eine Verweisung oder

Abgabe an ein anderes Gericht als nicht möglich erweist. Das Gleiche gilt entsprechend,

- wenn eine Verkehrssache fälschlich als allgemeine Zivilprozesssache eingetragen worden ist,
- wenn ein Rechtsstreit fälschlich als Zivilprozesssache bzw. als Verkehrssache behandelt und in einer Mischabteilung eingetragen worden ist.

(5) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von den Richter:innen oder den Rechtspfleger:innen zu signierenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, per EGVP an die jeweils zuständige Eingangsregistratur abgegeben. Bei Papierakten ist die Akte mit dem von den Richter:innen oder den Rechtspfleger:innen zu unterzeichneten Schreiben zunächst der Gemeinsamen Briefannahmestelle zum Zwecke der Vergabe der laufenden Nummer und anschließender Weiterleitung an die zuständige Eingangsregistratur zuzuleiten.

(6) Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich - also ohne weiteres erkennbar - falsch geleitet sind, kann jede Abteilung - unverzüglich - selbstständig an die zuständige Abteilung bzw. über die Gemeinsame Briefannahmestelle zum Zwecke der Vergabe der laufenden Nummer und anschließender Weiterleitung an die zuständige Eingangsregistratur abgeben.

Regelung der Vertretung bei Verhinderung der Richter:innen; Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

§ 21 Vertretung

Der Einsatz geschäftsplanmäßig ausgewiesener Vertretungsrichter:innen erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Vertretungsbeschlusses. Die Vertretungsrichter:innen sind vorrangig für durch Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverbot (MuSchVO) verhinderte Richter:innen einzusetzen. Die Vertretung wird durch Einsatzverfügung geregelt.

§ 22 Ständige Vertretung

- (1) Stehen Vertretungsrichter:innen nicht zur Verfügung oder sind sie verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter:innen der Abteilungsrichter:innen mit Ausnahme der Verfahren, in denen diese als Güterichter:innen tätig waren. Die Vertretung erstreckt sich bei Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kur oder Sonderurlaub auf die ersten beiden Wochen, jedoch insgesamt höchstens auf vier Wochen im Geschäftsjahr. Die Vertretung umfasst auch etwaige Tages- und Wochenenddienste der zu vertretenden Abteilungsrichter:innen, nicht jedoch die Sitzungen. Im Übrigen erfolgt die Vertretung in Fällen nach den Regelungen der Ringvertretung entsprechend § 23. In den Zivilprozessabteilungen werden im Ring erst die Sitzungen, danach das Dezernat und danach Tages- und Wochenenddienste verteilt. Im Ring werden diejenigen Richter:innen übersprungen, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung wahrzunehmen haben.
- (2) Sind für Richter:innen mehrere ständige Vertreter:innen vorgesehen, so werden sie im Tages-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist - durch die an erster Stelle genannten Richter:innen vertreten.
- (3) Bei Fällen plötzlicher Verhinderung werden die an den nächsten beiden Werktagen (hierzu zählt nicht der Samstag) anfallenden Sitzungsververtretungen in allen Zivilprozessabteilungen von den Richter:innen des jeweiligen Tagesdienstes wahrgenommen.
- (4) Bei Fällen plötzlicher Verhinderung in den Betreuungsabteilungen und der gleichzeitigen Verhinderung des ständigen Vertreters sind für Anhörungstermine des ersten Tages die Richter:innen vom Tagesdienst (Betreuung) gemäß Anlage 3 zum „Besonderen Teil“ zuständig. Als Verhinderungsfall des ständigen Vertreters gilt auch, wenn dieser gleichzeitig Sitzung im Zivilprozess hat. Die Anhörungsververtretung in Betreuungsverfahren umfasst auch die sich aus der Anhörung ergebenden Entscheidungen.

§ 23 Verhinderung einer Vertretung nach §§ 21, 22

(1) Richter:innen vom Tagesdienst

1. Für Eilsachen und die Wahrnehmung der Sitzung in Zivilprozesssachen bei unvorhergesehener Verhinderung der Abteilungsrichter:innen sind die in der Anlage 1 zum „Besonderen Teil“ bestimmten Richter:innen vom Tagesdienst zuständig. Dies gilt für Eilsachen der Abteilungen 30 bis 70 - ohne die Betreuungsabteilungen 50 bis 59 - nur dann, wenn eine Vertretung im Wege der Ringvertretung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 nicht gewährleistet ist. Diejenigen Richter:innen, die als ständige Vertreter:innen in den Abteilungen 59 b – 59 f eingesetzt sind, sind von dem Tagesdienst im Zivilsachen gemäß Anlage 1 befreit.
2. Die Richter:innen vom Tagesdienst in Zivilprozesssachen halten sich werktags Montag bis Donnerstag von 08.45 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8.45 Uhr bis 14.30 Uhr im Gericht bereit.
3. a.)
Für Eilsachen der Betreuungsabteilungen (50 – 58) sind werktags in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr bei unvorhersehbarer Verhinderung der zuständigen Abteilungsrichter:innen und ihrer ständigen Vertreter:innen die Richter:innen vom Tagesdienst (Betreuung) gemäß Anlage 3 zum „Besonderen Teil“ zuständig.
- b.)
In Eilsachen der Abteilung 59 - mit Ausnahme von Zwangsmedikationssachen nach § 28 PsychKG - sind die aus der Anlage 2 ersichtlichen Richter:innen (PsychKG-Tagesdienst) für alle vorläufigen Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen in Unterbringungssachen nach §§ 22, 15 PsychKG einschließlich der Entscheidungen nach § 39 PsychKG zuständig, die werktags in der Zeit von Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingehen. Auch für eine vorläufige Entscheidung über eine Verlängerung der Unterbringungssachen sind die Richter:innen vom PsychKG-Tagesdienst zuständig. Die PsychKG-Tagesdienst-Richter:innen sind für die Geschäftsstelle in den o. g. Dienstzeiten jederzeit telefonisch erreichbar.

c.)

Die aus Anlage 2 ersichtlichen Richter:innen (PsychKG-Tagesdienst) sind innerhalb der o. g. Zuständigkeit auch für solche Anträge nach PsychKG zuständig, die zwar werktags vor Dienstbeginn (Montag bis Freitag vor 9.00 Uhr) und nach Dienstschluss (Montag bis Donnerstag nach 15.00 Uhr und Freitag nach 14.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31.12.) eingehen, aber vom Bereitschaftsdienst gemäß der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19. April 2023 (GVBl. 2023 S. 166) nicht entschieden wurden.

d.)

Für den Fall der urlaubs- bzw. krankheitsbedingten Verhinderung der gemäß Anlage 2 zum „Besonderen Teil“ jeweils zuständigen PsychKG-Tagesdienst-Richter:innen, wird die Vertretung von den ständigen Vertreter:innen der verhinderten Tagesdienst-Richter:innen wahrgenommen. Im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung ist die für diesen Tag als Tagesdienst (Betreuung) zuständige Betreuungsabteilung gemäß Anlage 3 zum „Besonderen Teil“ zur Vertretung berufen. Bei gleichzeitiger Verhinderung der nach Anlage 3 zum „Besonderen Teil“ zuständigen Abteilung sowie deren ständigen Vertretung, gilt die Ringvertretung im Betreuungsring nach § 23 Abs. 2 Nr. 4.

e.)

Für alle Zwangsmedikationssachen nach PsychKG – einschließlich eiliger vorläufiger Entscheidungen - bleibt ausschließlich die Abteilung 59b zuständig. Bei gleichzeitiger Verhinderung der Abteilung 59b als ordentliche Dezernentin und ihrer ständigen Vertretung gilt die Ringvertretung nach § 23 Abs. 2 Nr. 5.

(2) Ringvertretung

1. Im Übrigen geschieht die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Sachgebiete unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter:innen gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittswisen Gliederung im “Besonderen Teil” des Geschäftsverteilungsplanes. Dabei gelten die Sachgebiete A, B und C im Ringvertretungsfall nicht als unterschiedliche Sachgebiete. Die Ringvertretung

beginnt mit der laufenden Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer und wird dann fortlaufend – auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus - weitergeführt. Sind Abteilungsrichter:innen an der Vertretung verhindert, werden sie bei der nächsten Ringvertretung zunächst zur Vertretung berufen.

2. Sind in einer Abteilung mehrere Richter:innen tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der Ringvertretung zunächst untereinander nach der im „Besonderen Teil“ festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.
3. Richter:innen mit ermäßigten Pensen sind zur Ringvertretung nur in einem Umfang heranzuziehen, der ihrem ermäßigten Stammpensum entspricht.
4. Proberichter:innen im ersten Probejahr sind in den ersten drei Monaten ihrer Probezeit von der Ringvertretung befreit.
5. Richter:innen mit einem Pensum in den Abteilungen 50-59 werden nur zur Ringvertretung im Sachgebiet Betreuung herangezogen. Die Ringvertretung erfolgt bezogen auf die Betreuungsabteilungen 50 - 58 im sog. Betreuungsring und beginnt mit der laufenden Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer und wird dann fortlaufend – auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus – weitergeführt. Sind Abteilungsrichter:innen an der Vertretung verhindert, werden sie bei der nächsten Ringvertretung zunächst zur Vertretung berufen.
6. Für den Fall, dass der nach Ziffer 5 herangezogene Ringvertreter seinerseits an der Durchführung des Anhörungsstermine des ersten Tages seiner Heranziehung in der zu vertretenden Abteilung verhindert ist, sind die Richter:innen vom Tagesdienst (Betreuung) gemäß Anlage 3 zum „Besonderen Teil“ zuständig. Als Verhinderungsfall des Ringvertreters gilt auch, wenn dieser gleichzeitig Sitzung im Zivilprozess hat. Die Anhörungsververtretung in Betreuungsverfahren umfasst auch die sich aus der Anhörung ergebenden Entscheidungen.
7. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung der Abteilung 59b als ordentliche Dezernentin und ihrer ständigen Vertretung, erfolgt die Vertretung durch die Betreuungsabteilungen 50 - 58 im sog. Betreuungsring.

§ 24 Verhinderung der für Ablehnungsgesuche gegen Richter:innen und Anzeigen nach § 48 ZPO zuständigen Richter:innen

Sind die zuständigen Richter:innen oder die ständigen Vertreter:innen selbst betroffen oder verhindert, erfolgt die weitere Vertretung im Ring. Ausgenommen sind die

ständigen Vertreter:innen der in dem Ablehnungsverfahren betroffenen Richter:innen.

§ 25 Vertretung in den Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG

Beruhet die Verhinderung von Richter:innen auf ihrer Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG), so ist das betroffene Verfahren nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung an die Eingangsregistratur zurückzugeben und dort turnusgemäß als neue Sache im jeweiligen Sachgebiet (A, B oder C) einzutragen. Ist danach die Abteilung der befangenen Richter:innen oder die Abteilung der Richter:innen, die oder der über die Befangenheit entschieden haben, ausgewählt, so ist die nach dem Turnus nächste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

§ 26 Gemeinsamer Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow

- (1) Zur Entscheidung über bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow eingehende Anträge in Bezug auf Fixierungen, die keinen Aufschub dulden, wird auch im Kalenderjahr 2026 in Umsetzung der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19. April 2023 (GVBl. 2023 S. 166) ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst gemäß dem diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 5 und 6 beigefügten Beschlüssen des Landgerichts I vom 26. November 2025 und des Landgerichts II vom 3. Dezember 2025 eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. 2016 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der gemeinsame Bereitschaftsdienst ist für Anträge zuständig, welche nicht an Werktagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr sowie dem Werktag Freitag in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr bei Gericht eingehen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.

- (3) Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich in Rufbereitschaft wahrgenommen. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter:innen halten sich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 6.00 bis 21.00 Uhr und an den Werktagen Montag bis Donnerstag von 6.00 bis 9.00 Uhr und von 15.00 bis 21.00 Uhr sowie am Werktag Freitag in der Zeit von 14.00 bis 21.00 Uhr bereit (Rufbereitschaft), wobei nach Ende der Rufbereitschaft die zuvor eingegangenen Anträge noch zu bearbeiten sind, die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen.
- (4) Grundsätzlich vertreten sich in den ungeraden Kalenderwochen gegenseitig die Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow mit der Abteilung 59a des Amtsgerichts Mitte und in den geraden Kalenderwochen die Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Köpenick. Abweichend von Satz 1 übernimmt am 24.12.2026 die Abteilung 59a des Amtsgerichts Mitte den Bereitschaftsdienst und wird durch die Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg vertreten; am 27.12.2026 wird der durch Abteilung 59 des Amtsgerichts Köpenick wahrzunehmende Bereitschaftsdienst durch Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow vertreten. Die Besetzung der jeweiligen Abteilung ergibt sich aus dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts.
- (5) Für den Fall des nicht urlaubsbedingten Vertretungseinsatzes der Richter:innen der sich vertretenden Abteilungen von mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr wird schon jetzt deren Verhinderung an der Vertretung wegen Überlastung festgestellt.
- (6) Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richter:innen der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow für seinen Gerichtsbezirk gesondert gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte geltenden Regelungen wahrgenommen.
- (7) Die Verteilung der Dienste ergibt sich aus der Anlage 4 „Dienstplan Ost-Pool“. Wenn an einem Tag zwei Abteilungen in dem Plan eingetragen sind, hat die erste

aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 6.00 bis 9.00 Uhr und die zweite aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft an den Werktagen Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 21.00 Uhr und am Werktag Freitag von 14.00 bis 21.00 Uhr.

§ 26a Vertretung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen im doppelten Verhinderungsfall nach § 26 Abs. 6 für den Gerichtsbezirk Mitte

Für die Vertretung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow nach § 26 sind im doppelten Verhinderungsfall nach § 26 Abs. 6 bei Anträgen für den Gerichtsbezirk Mitte

1. die an den Werktagen (Montag bis Freitag) von 21.00 Uhr des Vortages bis 9.00 Uhr eingehen, die in der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter:innen des PsychKG-Tagesdienstes zuständig,
2. die an Werktagen (Montag bis Donnerstag) von 15.00 bis 21.00 Uhr und am Werktag Freitag von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingehen, die in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter:innen des Tagesdienstes (Spalte „ZP“) zuständig,
3. die an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember von 6.00 bis 21.00 Uhr eingehen, die in der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter:innen (Spalte „Wochenend- und Feiertagsdienst“) zuständig.

§ 27

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin des Amtsgerichts Mitte sind - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständige Vertreter:innen - grundsätzlich von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

§ 28

- (1) Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiter zu bearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Wiederauflebende Verfahren aus einer geschlossenen Zivilprozessabteilung, für die es keine Sonderregelung gibt, werden von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen. Verfahren, die nach den §§ 6 - 10 in einer geschlossenen bzw. in Abwicklung befindlichen Zivilprozessabteilung einzutragen wären, werden ebenfalls von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen.

Zuständigkeitsstreitigkeiten

§ 29

- (1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
- (2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.
- (3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort den aufsichtführenden Richter:innen zur Weiterleitung an das Präsidium mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

(4) Vor Vorlage der Akten ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

Besonderer Teil 2026

Verteilung der Geschäfte

Es bestehen:	Nr.:
1 Verwaltungsabteilung	1
12 Zivilprozessabteilungen (allgemeiner Zivilprozess Sachgebiet A)	5, 6, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 23, 123, 151
8 Zivilprozessabteilungen (Verkehrsabteilungen Sachgebiet B)	19, 101-103, 106, 110, 112, 121
22 Zivilprozessabteilungen (Mischabteilungen Sachgebiet A und B)	2, 3, 4, 7, 10, 13, 14, 18, 20, 21, 27, 28, 104, 105, 107, 109, 113, 117, 119, 122, 124, 152
3 Zivilprozessabteilungen (WEG-Abteilungen Sachgebiet C)	22, 26, 29
9 Abteilungen für Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren	30-38
12 Grundbuchabteilungen	44-47, 140-145, 240-243
11 Betreuungsabteilungen	50, 51, 52, 53a, 53b, 54, 55, 56, 57, 58, 59b)
1 Betreuungsabteilung für den Poolbereitschaftsdienst	59a)
5 Nachlassabteilungen	60-62, 64, 66
1 Abteilung für Einzelsachen	70
2 Abteilungen in Abwicklung	25, 111

I. Verwaltung

Abt.	Sachgebiet	Richter/in
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Mittler Präsidentin des Amtsgerichts 0,8
		Dr. Wyes-Scheel. Vizepräsidentin des Amtsgerichts 0,75
		Stroot, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,5
		Dr. Kretschmer, Ri`inAG weitere aufsichtführende Richterin 0,5
		Unger, Ri`inAG weitere aufsichtführende Richterin 0,5
		Kirschner, Ri`inAG 0,25
		Dr. Masuhr, Ri`inAG Datenschutzbeauftragte 0,1
		Kontowicz, RiAG eAkte 0,1

II. Zivilprozesssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter:in	Vertreter:in	Sitzungstage / Saal
2	B: 1,0 und Ablehnungsverfahren Ab 01.03.2026 A: 0,5 B: 0,5 und Ablehnungsverfahren	Khorsandi, RiAG	5: Yun, Ri'inAG ab 1.3.: 109: Scharnow, Ri'in	Di 3101 1.+3. Fr. 3101
3	A: 0,25 B: 0,25	Wichmann, Ri'inAG	15: Fischer, Ri'in	Mi 2804
4	A: 0,5 B: 0,5	Hajek, Ri'inAG	20: Bayer, Ri'inAG	Di 2803 1.+3. Fr 2803
5	A: 0,8 und Ablehnungsverfahren ab 01.03.: A: 0,8 B: 0,2 und Ablehnungsverfahren	Yun, Ri'inAG	2, Khorsandi, RiAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	Di. 2806 Do 2506
6	A: 0,40	Dr. Masuhr, Ri'inAG	21: Wischeler, Ri'in	Do 1501
7	A: 0,70 B: 0,30	Dr. Teubel, RiAG	25: Ackermann RiAG	Mi. 1502
8	A: 0,60	Schumann, Ri'inAG	11: Sander, Ri'inAG	Di 1501
9	A: 0,55 ab 01.03. A: 0,6	Al Nader, Ri'inAG ab 01.03.: v. Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri'in ab 01.03.: 5: Yun, Ri'inAG	Mi 2806
10	A: 0,30 B: 0,30	Kreikenbohm, Ri'inAG	152: Arukaslan, Ri'inAG	Do 2803
11	A: 0,60	Sander, Ri'inAG	8: Schumann, Ri'inAG	Mi 2506
12	A: 0,25	Dr. Wyes-Scheel, VPräsAG	16: Dr. Kretschmer, Ri'inAG	Fr 1502

Abt.	Sachgebiet	Richter:in	Vertreter:in	Sitzungstage/Saal
13	A: 0,25 B: 0,25	Stroot, RiAG	23: Kirschner, Ri'inAG	Do 1502
14	A: 0,35 B: 0,40	Mittler, Präs`inAG ab 01.03. Al Nader, Ri'inAG	12: Dr. Wyes-Scheel, VPräs'inAG ab 01.03.2026: 1: Mittler, Präs'inAG	Mi 2808
15	A: 0,50	Fischer, Ri'in	3: Wichmann, Ri'inAG	Di 2711
16	A: 0,40	Dr. Kretschmer, Ri'inAG	12: Wyes-Scheel, VPräs'inAG	Do 2806
17	A: 0,60	Leimkühler, RiAG	121: Vandenhouten, Ri'inAG	Mi 1504
18	A: 0,50 B: 0,50	Dr. Haag, Ri'in	28: Pflugradt, Ri'in	Fr 1501 1.+3. Mi 3103
19	B: 0,4	Hegermann, Ri'inAG	112: Kowalski, Ri'inAG	Mi 1501
20	A: 0,40 B: 0,40 und Ableh- nungsverfahren	Bayer, Ri'inAG	4: Hajek, Ri'inAG	Di 2808, 2.+4. Fr 2806
21	A: 0,5 B: 0,5	Wischeler, Ri'in	6: Dr. Masuhr, Ri'inAG	Mi. 3103 1.+3. Mo. 3103
22	C: 0,30	Dr. Masuhr, Ri'inAG	21: Wischeler, Ri'in	Do 1501
23	A: 0,45	Kirschner, Ri'inAG	13: Stroot, RiAG	Mi 1503
25	Abw.	Ackermann, RiAG	7: Dr. Teubel, RiAG	Di 2807, 1.+3. Fr 2807
26	C: 0,30	Kirschner, Ri'inAG	13: Stroot, RiAG	Mi.1503
27	A: 0,7 B: 0,3 Nur im Januar: B: 1,3	Hölzen, Ri'in	105: Arunov, Ri'in	Do 3103
28	A: 0,7 B: 0,3	Pflugradt, Ri'in	18: Dr. Haag, Ri'in	Mi 2805 Fr 3103
29	C: 0,30	Vandenhouten, Ri'inAG	17: Leimkühler, RiAG	Do 1503

Abt.	Sachgebiet	Richter:in	Vertreter:in	Sitzungs- tage/Saal
101	B: 1,0	Ullisch, Ri'inAG	106: Ahlborn, Ri'inAG	Fr 1504 2.+4. Mi 3101
102	B: 1,00	Fölsche, Ri'inAG	124: Dr. Rosenbaum, Ri'inAG	Di. 2710 2.+ 4. Do. 2711
103	B: 0,70	Kutschera, Ri'inAG	119: Brinks, Ri'inAG	Di 1504
104	A: 0,70 B: 0,30	Dr. Keller, Ri'in krA	107: Kontowicz, RiAG	Di 1502 2.+4. Do 3101
105	A: 0,50 B: 0,50	Arunov, Ri'in	27: Hölzen, Ri'in	Di 2506 1.+3. Fr 1503
106	B: 1,00	Ahlborn, Ri'inAG	101: Ullisch, Ri'inAG	Do 1504 1.+ 3. Di 1503
107	A: 0,5 B: 0,2	Kontowicz, RiAG	104: Dr. Keller, Ri'in krA	Di 2804 Do 2710
109	A: 0,5 B: 0,5 Nur im Jan- uar: B: 1,5	Scharnow, Ri'in	16: Dr. Kretschmer, Ri'inAG ab 01.03. 2: Khorsandi, RiAG	Mo 1504
110	B: 1,00	Schuhoff, Ri'inAG	122, Dr. Rummler, RiAG	Mi 2710 2.+4. Fr 2807
111	Abw.	Wischeler, Ri'in	6: Dr. Masuhr, Ri'inAG	Di 3103 1.+ 3. Mo 3103
112	B: 0,90	Kowalski, Ri'inAG	19: Hegermann, Ri'inAG	Mi 2803
113	A: 0,30 B: 0,30 und Ableh- nungsverfah- ren	Dr. Gebhard, RiAG	151: von Manteuffel, RiAG	Mo 2710
117	A: 0,40 B: 0,40	Hennings, Ri'inAG	123: Dr. Abram, RiAG	Do 2807
119	A: 0,30 B: 0,35	Brinks, RiAG	103: Kutschera, Ri'inAG	Do 2805

Abt.	Sachgebiet	Richter:in	Vertreter:in	Sitzungstage/Saal
121	B: 0,30	Vandenhouten, Ri'AG	17: Leimkühler, RiAG	Do 1503
122	A: 0,30 B: 0,70	Dr. Rummler, RiAG	110: Schuhoff, Ri'AG	Do 2808
123	A: 0,80	Dr. Abram, RiAG	117: Hennings, Ri'AG	Mi 2807
124	A: 0,25 B: 0,75	Dr. Rosenbaum, Ri'AG	102: Fölsche, Ri'AG	1.+3. Mi 2711 Fr 2506
151	A: 0,50	von Manteuffel, RiAG	113; Dr. Gebhard, RiAG	Do 2804
152	A: 0,25 B: 0,25	Arukaslan, Ri'AG	10: Kreikenbohm, Ri'AG	Di 2805

III. Zwangsvollstreckungssachen

- A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K, L)**
B. Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung, vgl. § 119 Baugesetzbuch (**J**)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
30	Dr. Masuhr, Ri'AG	1. 21: Wischeler, Ri'in 2. 121: Vandenhouten, Ri'AG

- C. 1) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (M)**

2) Ersatzzwangshaft nach §§ 333, 334 Abgabenordnung, Haft zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 Abs. 7 Abgabenordnung

3) Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO) (IK)

C 1) und 2)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
31	Kowalski, Ri´inAG (0,10)	37: Hegermann, Ri´inAG
32	Kutschera, Ri´inAG (0,10)	36: Brinks Ri´inAG
34	Dr. Kretschmer, Ri´inAG (0,10)	38: Unger, Ri´inAG
36	Brinks, Ri´inAG (0,10)	32: Kutschera, Ri´inAG
37	Hegermann, Ri´inAG (0,10)	31: Kowalski, Ri´inAG
38	Unger, Ri´inAG (0,10)	34: Dr. Kretschmer, Ri´inAG

C 3) (IK-Sachen)

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
33	IK	Mittler, Präs´inAG (0,20)	1) 35: Kutschera, Ri´inAG 2) 25: Ackermann, RiAG
35	IK	Kutschera, Ri´inAG (0,20)	1) 33: Mittler, Präs´inAG 2) 25: Ackermann, RiAG

IV. Grundbuchsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
44	Bezirk: Moabit	Endziffern 1-5: Dr. Masuhr, Ri´inAG Endziffern 6-0: Al Nader, Ri´inAG ab 01.03.:	Endziffern 1-5: 21: Wischeler, Ri´in Endziffern 6-0 18: Dr. Haag, Ri´in ab 01.03.:

		von Möllendorff, RiAG	5: Yun, Ri'inAG
45	Bezirke: Brandenburger Tor, Lützowviertel, Tiergartenviertel	Endziffern 1-5: Dr. Masuhr, Ri'inAG Endziffern 6-0 Al Nader, Ri'inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	Endziffern 1-5: 21: Wischeler, Ri'in Endziffern 6-0 18: Dr. Haag, Ri'in ab 01.03.: 5: Yun, Ri'inAG
46	Bezirk: Mitte	Endziffern 1-5: Dr. Masuhr, Ri'inAG Endziffern 6-0 Al Nader, Ri'inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	Endziffern 1-5: 21: Wischeler, Ri'in Endziffern 6-0 18: Dr. Haag, Ri'in ab 01.03.: 5: Yun, Ri'inAG
47	Bezirk Prenzlauer Berg	Endziffern 1-5: Dr. Masuhr, Ri'inAG Endziffern 6-0 Al Nader, Ri'inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	Endziffern 1-5: 21: Wischeler, Ri'in Endziffern 6-0 18: Dr. Haag, Ri'in ab 01.03.: 5: Yun, Ri'inAG
140 bis 145	Bezirk: Stadtteil Wed- ding und Bezirk Reinickendorf	Endziffern 1-5: Dr. Masuhr, Ri'inAG Endziffern 6-0 Al Nader, Ri'inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	Endziffern 1-5: 21: Wischeler, Ri'in Endziffern 6-0 18: Dr. Haag, Ri'in ab 01.03.: 5: Yun, Ri'inAG
240 bis 243	Bezirk: Stadtteile Pan- kow und Wei- ßensee	Endziffern 1-5: Dr. Masuhr, Ri'inAG Endziffern 6-0 Al Nader, Ri'inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	Endziffern 1-5: 21: Wischeler, Ri'in Endziffern 6-0 18: Dr. Haag, Ri'in ab 01.03.: 5: Yun, Ri'inAG

V. Sachen des Betreuungsgerichts

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Ab- teilung
50	VM: 1,0	Schäffler, RiAG	56: Matulke, Ri'inAG
51	VM: 0,5	von Manteuffel, RiAG	<u>57:</u> Dr. Gebhard, RiAG
52	VM: 1,0	Schidowezki, Ri	<u>50:</u> Schäffler, RiAG
53	VM: 1,0 a) Endziffern 1-5 b) Endziffern 6-0	Fischer, Ri'in Wichmann, Ri'inAG	Wichmann, Ri'inAG Fischer, Ri'in
54	VM: 0,4	Schumann, Ri'inAG	<u>55:</u> Sander, Ri'inAG
55	VM: 0,4	Sander, Ri'inAG	<u>54:</u> Schumann Ri'inAG
56	VM: 0,5	Matulke, Ri'inAG	<u>52:</u> Schidowezki, <u>Ri</u>
57	VM: 0,4	Dr. Gebhard, RiAG	<u>51:</u> v. Manteuffel, RiAG
58	VM: 0,5	Arukaslan, Ri'inAG	<u>59b:</u> Unger, Ri'inAG
59	Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaß- nahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils gültigen Fassung – ins- besondere Unterbringungss- achen nach § 15 PsychKG ein- schließlich der Zwangsmedika- tion nach § 28 PsychKG und der besonderen Sicherungs- maßnahmen nach § 39 PsychKG Öffentlich-rechtliche Freiheits- entziehungssachen im Sinne		

	von § 415 FamFG (XIV B) nach § 30 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes		
59a	Bereitschaftsdienst für Anträge auf Fixierungen und Unterbringungen nach der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. 2019 S. 627) in der Fassung der Änderung vom 19.04.2023 (GVBl. 2023 S. 166) gem. der Beschlüsse des Landgerichts Berlin I vom 26.11.2025 und des Landgerichts Berlin II vom 03.12.2025	Dr. Kramer, Ri´inLG	Abteilung 57a des Amtsgerichts Pankow
59b	a.) PsychKG-Verfahren in der Hauptsache einschließlich der Abwicklung der im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes für Fixierungen und Unterbringungen angelegten Verfahren und Weiterbearbeitung nach einstweiliger Anordnung b.) Freiheitsentziehungssachen nach § 30 Abs. 2 InfektionsschutzG c.) Zwangsmedikationssachen nach § 28 PsychKG d.) PsychKG-Tagesdienst gem. Anlage 2 0,4	Unger, Ri´inAG	<u>Zu a.) bis d.):</u> <u>58: Arukaslan,</u> <u>Ri´inAG</u>
59c	PsychKG-Tagesdienst gem. Anlage 2 0,2	Kontowicz, RiAG	<u>104: Dr. Keller,</u> <u>Ri´in krA</u>
59d	PsychKG-Tagesdienst gem. Anlage 2 0,2	Bayer, Ri´inAG	<u>4 : Hajek, Ri´inAG</u>
59e	PsychKG-Tagesdienst gem. Anlage 2 0,2	Matulke, Ri´inAG	<u>52: Schidowezki,</u> <u>Ri</u>

59f	PsychKG-Tagesdienst gem. Anlage 2 0,2	Yun, Ri'inAG ab 1.3.: v.Möllendorff, RiAG	<u>2: Khorsandi,</u> <u>RiAG</u> <u>ab 1.3.</u> <u>5: Yun, Ri'inAG</u>
-----	---	---	---

VI. Nachlasssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abtei- lung
60 1.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sa- chen mit den Buchstaben: Buchstaben: A - D, G soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gege- ben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhou- ten, Ri'inAG
60 2.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sa- chen mit den Buchstaben: Buchstaben: E, F, Sch, T	Vandenhouten, Ri'inAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 1.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 eingegangenen Sa- chen mit den Buchstaben: H - K, S (ohne Sch), St, V, Z soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gege- ben ist.	Vandenhouten, Ri'inAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sa- chen mit den Buchstaben: J,K,V und Abwicklung der bis zum 31.12.2008 eingegangenen Sa- chen mit dem Buchstaben G, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhou- ten, Ri'inAG
61 3.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sa- chen mit den Buchstaben: Ga- God, I	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhou- ten, Ri'inAG

61 4.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben G, O, N soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/1, 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG
62 1.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben L-M, P-R, U, W, X, Y, soweit nicht die Zuständigkeit der 62/2 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG
62 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben W	Vandenhouten, Ri´inAG	64/1: Leimkühler, RiAG
64 1.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 einschließlich eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: A - D, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/1 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Vandenhouten, Ri´inAG
64 2.	Abwicklung der bis zum 30.09.2022 einschließlich eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: E, F, Sch, T soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/2 gegeben ist	Vandenhouten, Ri´inAG	64/1: Leimkühler, RiAG

66. 1	Abwicklung der bis zum 31.12.2024 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben N soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung 61/4 gegeben ist	Leimkühler, RiAG	66/4: Vandenhouten, Ri´inAG
66. 2	Abwicklung der bis zum 31.12.2024 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben O soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/4 gegeben ist	Leimkühler, RiAG	66/4: Vandenhouten, Ri´inAG
66. 3	a) Buchstaben: A - D, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/1 oder 64/1 gegeben ist. b) Buchstaben G soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2, 61/3 oder 61/4 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	66/4: Vandenhouten, Ri´inAG

	c) Buchstaben L-M, P-R, U, W, X, Y soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 62/1 oder 62/2 gegeben ist.		
66.4	a) Buchstaben: H - K, S (ohne Sch), St, V, Z, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/1, 61/2 oder 61/3 gegeben ist. b) Buchstaben N und O soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/4, 66/1 oder 66/2 gegeben ist c) Buchstaben: E, F, Sch, T soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/2 oder 64/2 gegeben ist	Vandenhouten, Ri´inAG	66/3: Leimkühler, RiAG

Vertreter in Nachlasssachen bei Abwesenheit beider ordentlicher Dezenten:

- Richter am Amtsgericht Dr. Gebhard für RiAG Leimkühler
- Richterin am Amtsgericht Kowalski für Ri´inAG Vandenhouten

VII. Sonstige Geschäfte

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
70 a)	Bewilligung von Zustellungen in Sachen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind; Wie-derherstellung von Urkunden;	Al Nader, Ri´inAG ab 01.03.: Von Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri´in-ab 01.03.: 5: Yun, Ri´inAG
70 b)	Vertragshilfe, soweit nicht die Grundbuchabteilungen zuständig sind;	Al Nader, Ri´inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri´in-ab 01.03.: 5: Yun, Ri´inAG
70 c)	sonstige Angelegenheiten, sofern sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind, darunter auch die des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß §§ 1025 – 1048 ZPO sowie Beratungshilfesachen;	Al Nader, Ri´inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri´in-ab 01.03.: 5: Yun, Ri´inAG

70 d)	Kirchenaustritte;	Al Nader, Ri' inAG ab 01.03: von Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri' in ab 01.03.: 5: Yun, Ri' inAG
70 e)	Aufgebote	Al Nader, Ri' inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri' in ab 01.03.: 5: Yun, Ri' inAG
70 f)	Todeserklärungen	Al Nader, Ri' inAG ab 01.03.: von Möllendorff, RiAG	18: Dr. Haag, Ri' in ab 01.03.: 5: Yun, Ri' inAG

VIII. Güterichter

Abt.	Güterichter/innen	Vertreter/in
	Dr. Rosenbaum	Dr. Masuhr
	Dr. Masuhr	Dr. Rosenbaum
	Sander, Ri' inAG	Stroot, RiAG
	Stroot, RiAG	Sander, Ri' inAG

Berlin, den 11. Dezember 2025
Das Präsidium des Amtsgerichts Mitte

(Mittler)

(Vandenhouten)

(Dr. Gebhard)

(Kirschner)

(Leimkühler)

(von Manteuffel)

(Dr. Teubel)